

Doping

Anhang 1, 2, 3

gültig ab 1.3.2000

Begriffe wie „Sportler, „Kontrolleur“ werden geschlechtsneutral verwendet.

Gestützt auf Ziffer 6.2 der Statuten von Swiss Olympic vom 27.4.1996 und die Schlussbestimmungen des Doping-Statuts vom 23.11.1996 / 7.11.1999 erlässt die Fachkommission für Doping-Bekämpfung (FDB) die folgenden Anhänge 1 - 3:

Anhang 1:

Durchführung von Dopingkontrollen bei Veranstaltungen

Der beauftragte Kontrolleur bereitet die Dopingkontrolle gemäss Ziff. 1.3.3 der Ausführungsbestimmungen vor.

Der Ablauf der Kontrolle setzt sich aus folgenden Schritten zusammen:

1. Aufgebot

Der Kontrolleur benachrichtigt die bezeichneten Sportler unmittelbar nach ihrem Wettkampfeinsatz. Diesen sind Ort, Zeitpunkt und Art der Durchführung der Kontrolle mittels Formular schriftlich zu eröffnen (Blatt Nr. 1), und sie haben die Kenntnisnahme durch Unterzeichnung dieses Schriftstücks zu bestätigen.

2. Belehrung

Die Kontrollen haben raschmöglichst nach dem Wettkampf zu erfolgen. Der Sportler ist in der Zeit zwischen dem Aufgebot und der Durchführung der Kontrolle zu beaufsichtigen (vgl. Ziff. 7.). Der Sportler ist darauf aufmerksam zu machen, dass ein Nichterscheinen zur Kontrolle oder eine Verweigerung der Kontrolle so bestraft wird, wie dies beim positiven Befund der Analyse der Fall wäre. Diese Belehrung ist auf der ersten Seite des Protokolls aufgeführt.

3. Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten bestehen aus getrennten Warte- und Kontrollbereichen sowie einem Ort zur Urinabgabe (z.B. Toilette). Ist dies nicht möglich (z.B. bei Veranstaltungen im abgelegenen Gelände, kann der Kontrolleur entsprechende Massnahmen treffen (z.B. Zelt, durch Planen abgetrennte Bereiche).

4. Meldung

Der Sportler kann sich von einer Person seiner Wahl begleiten lassen. Beim Eintreffen des Sportlers ist dessen Identität festzustellen (zum Beispiel durch Identitätskarte, Führerausweis oder Bezeugung einer Drittperson). Die Eintreffzeit und der Name (auch derjenige einer eventuellen Begleitperson) werden im Protokoll aufgenommen.

5. Zutrittsberechtigung

Im Kontrollbereich darf gleichzeitig nur ein Sportler mit eventueller Begleitperson anwesend sein. Zutritt haben im übrigen, nebst dem Kontrolleur, bezeichnete Vertreter der

internationalen und/oder nationalen Verbände, von Swiss Olympic und, wenn nötig, ein Dolmetscher.

6. Information

Der Sportler wird auf Wunsch über den Ablauf der Dopingkontrolle informiert.

7. Beginn der Kontrolle

Mit der Urinabgabe ist so lange zuzuwarten, bis der Sportler dazu in der Lage ist. Bis zu diesem Zeitpunkt steht er unter Oberaufsicht des Kontrolleurs oder einer Vertrauensperson der Kontrollorgane. Der Sportler kann während dieser Zeit in eigener Verantwortung beliebig Getränke zu sich nehmen. Auf die Urinabgabe darf nicht verzichtet werden.

8. Auswahl eines Urinbechers

Im Kontrollbereich wählt der Sportler einen in Folie eingeschweissten, neuen Urinbecher aus. Es müssen mindestens zwei Becher zur Auswahl stehen.

9. Abgabe des Urins

Am Ort der Urinabgabe dürfen nur der Sportler und der Kontrolleur anwesend sein. Bei der Urinabgabe wird der Sportler von einem Kontrolleur gleichen Geschlechts beobachtet. Die Urinabgabe in den Becher hat in dem dafür vorgesehenen Raum oder in der Toilette unter genauer Sichtkontrolle durch den Kontrolleur zu erfolgen, d.h. der Sportler hat seine Kleidung soweit zu entfernen, dass die Abgabe des Urins ungehindert beobachtet werden kann (körperfrei zwischen Taille und Knie). Die minimal erforderliche Urinmenge beträgt 70 ml.

10. Auswahl der Flaschen

Zurück im Kontrollbereich wählt der Sportler aus den vorhandenen Kontrollsets frei eines aus. Es müssen mindestens zwei Sets zur Auswahl stehen. Die Sets enthalten je eine einzeln verpackte neue Flasche für die A-Probe und die B-Probe. Die A- und die B-Flasche tragen dieselbe Nummer, welche ebenfalls in die Deckel eingraviert ist.

11. Verteilung des Urins

Der Sportler, oder auf dessen Wunsch der Kontrolleur, füllt den Urin aus dem Becher zuerst in die B-Flasche (mindestens 30 ml), den Rest (mindestens 40 ml) in die A-Flasche. Der Sportler oder die Kontrollperson verschliessen nun die beiden Flaschen mit den dazugehörigen Schraubdeckeln. Die Pfropfen zum Abdichten sind im Deckel integriert. Falls diese herausgefallen sein sollten, müssen die Flaschen zuerst mit dem Pfropfen, dann mit dem Schraubdeckel verschlossen werden. Die Deckel tragen dieselbe Nummer wie die Flaschen. Beim Schliessen der Flaschen ist ein ratterndes Geräusch zu hören. Die Deckel werden so fest zugedreht, dass die Flaschen sicher geschlossen sind und nicht mehr zurückgedreht und geöffnet werden können. Der Sportler und der Kontrolleur prüfen den korrekten Verschluss.

12. Protokollierung

Der Kontrolleur füllt in Anwesenheit des Sportlers das Protokollformular im Durchschreibeverfahren aus. Die Code-Nummern der Probeflaschen A und B sind zu vermerken.

13. Angabe von Medikamenten

Es ist sinnvoll, dass der Sportler zuhänden des untersuchenden Labors die Medikamente aufführt, die er in den letzten 48 Stunden eingenommen hat. Diese Angabe ist freiwillig.

14. Beanstandungen und Unterschrift

Der Sportler prüft das ausgefüllte Formular auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Der Sportler und der Kontrolleur haben allfällige Beanstandungen betreffend die Durchführung der Dopingkontrolle schriftlich auf dem Protokollformular anzubringen.

Das Protokoll ist zu unterzeichnen durch den Sportler, seinen allfälligen Begleiter und den Kontrolleur. Durch seine Unterschrift bestätigt der Sportler die richtige Durchführung der Dopingkontrolle. Werden zu diesem Zeitpunkt keine Unregelmässigkeiten schriftlich festgehalten, wird angenommen, dass der Sportler alle angeblichen Verfahrensmängel, die er bemerkte oder die er vernünftigerweise hätte bemerken sollen, in Kauf nimmt.

Geringfügige Abweichungen im Kontrollablauf gegenüber den vorstehenden Bestimmungen machen die Dopingkontrolle nicht ungültig. Nur eine Abweichung, die erhebliche Zweifel an der Schlüssigkeit einer positiven Analyse erweckt, wird in Betracht gezogen.

15. Protokollkopien

Blatt Nr. 2 geht an die FDB, Blatt Nr. 3 an den Verband des Sportlers, Blatt Nr. 5 an den Sportler. Das für das Labor bestimmte Blatt Nr. 4 enthält keine Daten, die Rückschlüsse auf die Identität des Sportlers erlauben könnten.

16. Teilproben

Kann ein Sportler die erforderlichen 70 Milliliter Urin nicht auf einmal produzieren, wird der Urinbecher mit dem Deckel dicht verschlossen und in den Sicherheitsbeutel gesteckt. Dieser wird mit dem speziellen Klebestreifen verschlossen. Der Sportler und die Kontrollperson unterschreiben auf dem Beutel. Die Nummer des Beutels wird im Protokoll eingetragen. Der Sportler erhält einen Streifen des Beutels mit dessen Nummer als Quittung. Der Beutel wird erst dann geöffnet (bei der Öffnung wird er zerstört), wenn der Sportler wieder Urin lösen kann. Dazu wird wieder der ursprüngliche Urinbecher verwendet. Ab hier entspricht das Vorgehen wieder der normalen Dopingkontrolle.

17. Versand der Proben

Die Versandkartons werden unverzüglich nach Beendigung der Kontrolle in das für die Durchführung der ordentlichen Analysen verantwortliche Labor (Art. 10 Doping-Statut) gesandt. Ist dies nicht sofort möglich, so hat der Kontrolleur die Proben bis zum raschmöglichen Versand an einem kühlen Ort bei sich aufzubewahren.

Anhang 2:

Durchführung von Dopingkontrollen ausserhalb der Wettkämpfe

1. Die Geschäftsstelle bezeichnet die Kontrolleure zur Vornahme der Kontrollen „on the spot“ bei den von der FDB bestimmten oder ausgelosten Sportlern (gemäss Art. 5 Abs. 4 Doping-Statut). Das schriftliche Aufgebot enthält die Einzelheiten bezüglich der zu kontrollierenden Sportler sowie den Hinweis auf die absolute Geheimhaltung der Kontrolle.
2. Vor der Durchführung der Probenerhebung stellt der Kontrolleur die Identität der angetroffenen Personen fest und fordert die zur Kontrolle bestimmten Sportler zur Urinabgabe auf. Falls die FDB bei Mannschaften oder Trainingsgruppen die zu kontrollierenden Sportler nicht namentlich bezeichnet hat, lost der Kontrolleur aus den Anwesenden die von der FDB bestimmte Anzahl aus.
3. Die Probenerhebung erfolgt nach den Bestimmungen über die Durchführung von Dopingkontrollen bei Veranstaltungen (Anhang 1).

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Fassung der Anhänge 1 und 2 wurde von der Fachkommission für Doping-Bekämpfung am 1.3.2000 verabschiedet und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 11.3.1997.

Swiss Olympic Association
Fachkommission für Doping-Bekämpfung

Der Vorsitzende

Martin Sterchi, Fürsprecher

Anhang 3:

Muster einer Zustimmungserklärung für Dopingkontrollen an und ausserhalb der Wettkämpfe

Zustimmungserklärung zur Durchführung von Dopingkontrollen an und ausserhalb der Wettkämpfe

"Ich anerkenne hiermit das Doping-Statut von Swiss Olympic und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen und Anhänge zum Doping-Statut von Swiss Olympic. Ich erkläre mich bereit, jederzeit auf erste Aufforderung und innerhalb der reglementarischen Fristen und Formen sowohl an Wettkämpfen wie ausserhalb von Wettkämpfen zum Zwecke der Dopingkontrolle Urinproben abzugeben."

Datum:

Unterschrift des Sportlers: